

# Fragen aus dem ehelichen Güterrecht und Erbrecht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845760>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vortragszyklus über Rechtsfragen in der Ehe

In den Herbstmonaten hat der Verein für Frauenrechte vier gut besuchte öffentliche Vorträge veranstaltet. **Dr. iur. Carl Decurtins** sprach an drei Abenden über güterrechtliche und erbrechtliche Fragen, wobei er es nicht bei der Erläuterung der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden liess. Der Referent orientierte auch über die verschiedenen Möglichkeiten für eine bessere Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen unter den Ehegatten und der Sicherstellung nach dem Tode im Rahmen unseres revisionsbedürftigen Familienrechtes.

Wir veröffentlichen eine kurze Zusammenfassung der drei Vorträge. Überdies machen wir unsere Mitglieder und Leser darauf aufmerksam, dass eine ausführliche Dokumentation, die an den Vortragsabenden als Arbeitspapier diente, von unserem Sekretariat, solange vorrätig, noch abgegeben wird. Die Dokumentation enthält u. a. schematische Übersichten über die gesetzlichen Erben und die gesetzliche Erbfolge, Angaben über das Pflichtteilsrecht, die Enterbung und die verschiedenen Güterstände sowie praktische Beispiele und Muster für ein Testament oder einen Ehevertrag. Die Kosten für die Dokumentation inklusive Porto und Versandkosten betragen Fr. 3.—, und wir bitten, diesen Betrag allfälligen Bestellungen in Briefmarken beizufügen.

Referentin am vierten und letzten Vortragsabend war unsere Präsidentin **Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann**. Richterin am Bezirksgericht Zürich. Das heute gültige und sich in Revision befindliche Ehescheidungsrecht, seine nicht mehr mit der Wirk-

lichkeit übereinstimmenden Regelungen und Hinweise auf eine Neufassung bildeten den Inhalt dieses Referates, das wir in leicht gekürzter Form wiedergeben.

M. B.

## Fragen aus dem ehelichen Güterrecht und Erbrecht

Ausgehend von der gesetzlichen Ordnung der Erbfolge und der Regelung des Pflichtteilsrechts, befasste sich der Referent eingehend mit den bei der Errichtung eines Testaments zu beachtenden Formvorschriften. Mit Beispielen aus der Praxis wurde aufgezeigt, dass die einfache Vorschrift, wonach das eigenhändige Testament von A bis Z von Hand zu schreiben ist, oft nur teilweise beachtet wird. Jedes Testament, das nicht eigenhändig datiert — Errichtungsort, Tag, Monat, Jahr — und unterschrieben ist, kann mit Erfolg angefochten und zu Fall gebracht werden. Das gleiche gilt für Testamentsnachträge. Bei späterem Sinneswandel empfahl der Referent dringend, ein neues Testament zu verfassen und das alte, überholte zu vernichten. Die Errichtung eines Testaments sollte bei ungeschwächter körperlicher und geistiger Frische erfolgen. Der Ehemann als der in der Regel Erstversterbende hat vor allem seine Frau über die auf den Todesfall getroffenen Massnahmen zu informieren. Jeder Ehemann sollte seine Frau beizeiten und konsequent zur Witwe erziehen.

Gegenstand des zweiten Vortrages waren die vermögensrechtlichen Verhältnisse unter den Ehegatten in der Güterverbindungsehe, und die wirtschaftlich überragende Stellung des Ehemannes wurde deutlich vor Augen geführt. Die Ehefrau

kann über die von ihr in die Ehe eingebrachten Güter nicht verfügen und darf das eingebrachte Frauengut weder verwalten noch nutzen. Die Erträgnisse aus dem Frauengut fallen ins Eigentum des Mannes. Die Güterverbindungsfrau hat mit Bezug auf die Verfügungsbefugnis über das Frauengut die Stellung einer entmündigten urteilsfähigen Person und mit Bezug auf die Verwaltung und Nutzung die Stellung eines unmündigen Kindes. Verfügungs-, verwaltungs- und nutzungsbe-rechtigt ist die Ehefrau einzig über ihr Sondergut, das in der Regel Erwerb aus selbständiger Arbeit ist. Hingegen hat die Ehefrau keinen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn sie im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und sich erheblich an der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehemannes beteiligt. Bei den Ubenas, einem Bantu-Negerstamm in Tansania, hat die Ehefrau Recht auf eine angemessene Entlohnung ihrer Arbeit! Oft ist es nicht möglich, über das Erbrecht die für den überlebenden Ehegatten gewünschte Existenzsicherung zu erreichen. Für solche Fälle besteht die Möglichkeit, über den Abschluss eines Ehevertrages zum Ziel zu kommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann durch Abschluss eines Ehevertrages das Erbrecht voll ausgeschaltet werden, vor allem das Erbrecht der Geschwister, deren Pflichtteilsanspruch von vielen als lästige Fessel empfunden wird.

Als eine Frau lesen lernte,  
trat die Frauenfrage  
in die Welt.

*Marie von Ebner-Eschenbach*

## **Die Ehescheidung heute und in Zukunft**

Die rechtshistorische Entwicklung des heute geltenden Ehescheidungsrechts ist gekennzeichnet von zwei gegensätzlichen Auffassungen, an denen sich die Geister scheiden: auf der einen Seite diejenige der Ehe als unauflöslicher Institution, auf der anderen Seite diejenige der Ehe als Vertrag.

Im mosaischen Recht und im römischen Recht herrschte absolute Scheidungsfreiheit für Mann und Frau. Im dritten nachchristlichen Jahrhundert schlug das Pendel unter dem Einfluss der Kirche auf die andere Seite. Das kirchliche Eherecht ging aus von den Dogmen der Untrennbarkeit und des Sakraments der Ehe. Bei Matthäus 5.32 lesen wir: «Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden». Die Ehe wurde also im Verlaufe dieser Entwicklung als göttliches Band betrachtet, das auch bei einem Scheitern der ehelichen Beziehungen weiter zu bestehen hatte. Das katholische Eherecht hat diese seine ausgeprägte Eigenart bis heute bewahrt und in Anlehnung an die Grundsätze des kirchlichen Rechts lehnen heute noch die Länder Spanien, Brasilien, Argentinien und Kolumbien die Scheidung ab. Reformation und Aufklärung im 16. Jahrhundert brachten im Eherecht wiederum einen Pendelschlag auf die andere Seite, indem die Ehe nicht mehr als Sakrament betrachtet wurde. Die Entmythisierung vieler Lebensbereiche in jener Zeit führten zu einer Neukonzeption des Eherechts und damit stand der Anerkennung und Zulassung der Scheidung nichts mehr im Wege.